

**PROTOKOLL ZWISCHEN**  
**DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT DER REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**UND DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG FÜR QUALITÄTÜBERWACHUNG,**  
**INSPEKTION UND QUARANTÄNE DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER**  
**INSPEKTION, QUARANTÄNE UND HYGIENISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR**  
**GEFRORENENES SCHWEINEFLEISCH,**  
**DAS FÜR DEN EXPORT VON ÖSTERREICH NACH CHINA BESTIMMT IST**

Das Bundesministerium für Gesundheit der Republik Österreich (BMG; nachstehend die österreichische Seite genannt) und die allgemeine Verwaltung für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (AQSIQ, nachstehend die chinesische Seite genannt) haben sich im Rahmen freundschaftlicher Verhandlungen auf die folgenden Inspektions- Quarantäne- und Hygieneauflagen für Schweinefleisch, das für den Export von Österreich nach China bestimmt ist, geeinigt.

**Artikel 1**

Die österreichische Seite trägt die Verantwortung für die Inspektion und die Quarantäne von Schweinefleisch, das von Österreich nach China exportiert werden soll und für die Ausstellung der Gesundheitszertifikate.

**Artikel 2**

Die österreichische Seite übermittelt der chinesischen Seite Verwaltungsbestimmungen über Schlacht- und Zerlegebetriebe, die Untersuchungs- und Überprüfungspunkte, Methoden,

Verfahren sowie über die Normen für das exportierte Schweinefleisch.

Die österreichische Seite übermittelt der chinesischen Seite das Seuchenpräventions- und Überwachungssystem im Hinblick auf die in den Artikeln 3 und 4 angeführten Krankheiten und stellt der chinesischen Seite regelmäßig Tierseuchenberichte zur Verfügung, sowie Rückstandskontroll- und Monitoringprogramme und die entsprechenden Jahresberichte, ebenso wie das Programm zur Reduzierung von Krankheitserregern und den entsprechenden Jahresbericht, etc.

Vor dem ersten Export und der darauf folgenden Aktivitäten kann die chinesische Seite gegebenenfalls Experten für eine Vor-Ort Überprüfung des oben erwähnten Kontrollsystems und des Managementzustands bestimmen mit einer von österreichischer Seite verpflichtend zur Verfügung gestellten Unterstützung.

### **Artikel 3**

Die österreichische Seite bestätigt offiziell, dass ihr Gebiet frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, PMWS-Syndrom (PCV-II) und Teschener Krankheit ist.

### **Artikel 4**

Die Schweine, die für die Schlachtung und den Export in die Volksrepublik China bestimmt sind, sollen:

- a) in Österreich geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sein;
- b) aus Betrieben stammen, die in den letzten zwölf (12) Monaten frei waren von Milzbrand, Schweinebrucellose, Aujeszky'scher Krankheit, Schnüffelkrankheit der Schweine,

Porciner Infektiöser Pleuropneumonie, Transmissibler Gastroenteritis der Schweine, Tuberkulose oder Trichinellose;

- c) aus Betrieben stammen, in denen in den letzten zwölf (12) Monaten keine klinischen Symptome des Porcinen Respiratorischen und Reproduktiven Syndroms (PRRS) aufgetreten sind;
- d) aus Betrieben stammen, die nicht in einer Sperrzone oder Überwachungszone liegen, die aufgrund meldepflichtiger Erkrankungen von Schweinen, die gemäß den entsprechenden österreichischen oder europäischen Tiergesundheitsbestimmungen gemeldet werden müssen, eingerichtet wurde.

#### Artikel 5

Die Schlacht- und Zerlegebetriebe für den Export von Schweinefleisch in die Volksrepublik China erfüllen die Anforderungen in Bezug auf Tiergesundheit und Volksgesundheit der chinesischen und europäischen Gesetze und Vorschriften.

Die Registrierung von Betrieben, die beabsichtigen, in die Volksrepublik China zu exportieren, erfolgt gemäß den *Verwaltungstechnischen Bestimmungen zur Registrierung ausländischer produzierender Unternehmen, die Lebensmittel nach China exportieren* durch das Amt für Zertifizierung und Akkreditierung der Volksrepublik China (CNCA). Die chinesische Seite wird alle zugelassenen Unternehmen und deren entsprechenden Produkte auf der offiziellen Website anführen und die österreichische Seite darüber informieren. Nur Produkte von den gelisteten Fleischverpackungsbetrieben sollen für die Einfuhr in die Volksrepublik China erlaubt sein.

## Artikel 6

Der österreichische amtliche Tierarzt erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Durchführung von Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei den Schweinen, von denen das für den Export bestimmte Schweinefleisch stammt, gemäß den entsprechenden chinesischen und österreichischen Gesetzen und Bestimmungen.
- b) Bestätigung, dass die geschlachteten Schweine gesund sind, dass keine klinischen Anzeichen einer ansteckenden Krankheit festgestellt wurden, und dass keine pathologischen Veränderungen am Schlachtkörper und in den Eingeweiden festgestellt wurde.
- c) Bestätigung, dass Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden, Schwermetallen und anderen toxischen und gefährlichen Substanzen, die in den Produkten enthalten sind, unter den von China und der EU vorgeschriebenen Grenzwerten liegen.
- d) Bestätigung, dass die Schweinefleischprodukte frei von Krankheitserregern sind und den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von China und der EU entsprechen.
- e) Bestätigung, dass das Schweinefleisch hygienisch, sicher, und für den menschlichen Verzehr geeignet ist.

## Artikel 7

Die Schlacht- und Zerlegebetriebe für den Export von Schweinefleisch in die Volksrepublik China schlachten keine Schweine gemeinsam mit Schweinen, die nicht den Anforderungen gemäß Artikel 4 entsprechen und bearbeiten auch nicht zur gleichen Zeit Schweinefleisch, das nicht den Anforderungen gemäß Artikel 6 dieses Protokolls entspricht. Ein spezieller Bereich innerhalb des Kühlhauses steht ausschließlich für die Lagerung von Schweinefleisch,

das in die Volkrepublik China exportiert wird, zur Verfügung.

### **Artikel 8**

Das exportierte Schweinefleisch wird in neues Verpackungsmaterial, das den internationalen Hygienestandards entspricht, verpackt. Die Bezeichnung, das Gewicht des Produktes, Name und Adresse des Herstellers, dessen Zulassungsnummer, die Lagerbedingungen, Produktionsdatum und Zielort des Exports nach China sollten auf einer Etikette auf der Außenseite der Verpackung dreisprachig, in chinesischer, deutscher und englischer Sprache angegeben sein. Auf der Oberfläche der Verpackung ist ein Identitätskennzeichen angebracht, das die Zulassungsnummer (die nach der offiziellen Überprüfung der Veterinär- und Gesundheitsanforderungen vergeben wird) enthält. Die Bezeichnung des Produktes und die Zulassungsnummer des Schlachthofs sind an der endgültigen inneren Verpackung angegeben.

### **Artikel 9**

Während der Verpackung, der Lagerung und dem Transport erfüllt das für den Export in die Volksrepublik China bestimmte Schweinefleisch die veterinärhygienischen Voraussetzungen und es wird verhindert, dass dieses durch giftige und schädliche Substanzen verunreinigt wird.

Das Schweinefleisch wird bei einer Kerntemperatur von unter  $-18^{\circ}\text{C}$  gelagert. Nachdem es mit den Produkten verladen wurde, wird der Container unter der Aufsicht eines österreichischen amtlichen Tierarztes versiegelt. Die Nummer des Siegels wird auf dem Gesundheitszertifikat vermerkt. Die Verpackung der Produkte kann während des Transportes nicht geöffnet oder gewechselt werden.

## Artikel 10

Jeder Sendung von Schweinefleisch muss ein Gesundheitszertifikat beigelegt werden, damit der Nachweis erbracht wird, dass die Produkte die Vorschriften und Bestimmungen der öffentlichen Gesundheit der Republik Österreich sowie die in diesem Abkommen enthaltenen Anforderungen erfüllen.

Nach Ausstellung eines Zertifikates informiert die österreichische Seite unverzüglich die chinesische Seite in vereinbarter Weise auf elektronischem Weg über jedes Gesundheitszertifikat.

Das Gesundheitszertifikat wird dreisprachig in chinesischer, deutscher und englischer Sprache ausgestellt, in dem Format und mit dem Inhalt, die zuvor zwischen den beiden Seiten vereinbart wurden.

Die österreichische Seite stellt der chinesischen Seite zum Zweck der Archivierung ein Muster des Stempelabdrucks, des Gesundheitszertifikates, eine Liste der autorisierten Tierärzte mit deren Unterschrift und Gesundheitsstempel zur Verfügung. Die chinesische Seite wird über etwaige mögliche Anpassungen oder Änderungen eines der oben erwähnten Punkte zumindest ein Monat bevor diese Änderungen wirksam werden informiert.

## Artikel 11

Sollte es in Österreich zum Auftreten einer ansteckenden und übertragbaren Krankheit, die in Artikel 3 dieses Protokolls aufgelistet und die auf der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angeführt wird, kommen und die das Schweinefleisch eventuell oder möglicherweise verseuchen kann, stellt die österreichische Seite unverzüglich den Export von

Schweinefleisch in die Volksrepublik China ein und informiert die chinesische Seite darüber und liefert detaillierte Informationen über das Auftreten und die Ausrottung der Krankheit(en). Sollte es in Österreich zum Auftreten einer ansteckenden und übertragbaren Krankheit, die in Artikel 4 dieses Protokolls aufgelistet und die auf der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angeführt wird, oder zu einer Ansteckungskrise kommen, stellt Österreich unverzüglich den Export von Schweinefleisch aus den jeweiligen betroffenen Gebieten in die Volksrepublik China ein und informiert die chinesische Seite darüber. Wenn die Krankheit vollständig ausgerottet ist oder die Ansteckungskrise zu Ende ist, und wenn der Export von Schweinefleischprodukten wieder aufgenommen werden soll, dann berät sich die österreichische Seite mit der chinesischen Seite und sucht um vorherige Genehmigung an.

#### **Artikel 12**

Sollte von der chinesischen Seite festgestellt werden, dass das von China importierte Schweinefleisch nicht den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht, so informiert die chinesische Seite unverzüglich die österreichische Seite und strebt die Rücksendung, Zerstörung oder eine andere Form der Entsorgung des Produktes an. Die österreichische Seite wird mit der chinesischen Seite bei der Untersuchung und der Behandlung etwaiger Probleme zusammenarbeiten, einschließlich der Information der chinesischen Seite über etwaige Korrekturmaßnahmen, die zu treffen sind, wie etwa der Rückruf aller anderen möglicherweise betroffenen Produkte und die Verhinderung eines neuerlichen Verstoßes gegen die Bedingungen.

### Artikel 13

Im Sinne dieses Protokolls bezieht sich die Bezeichnung Schweinefleisch auf alle genießbaren Teile des Schweineschlachtkörpers.

### Artikel 14

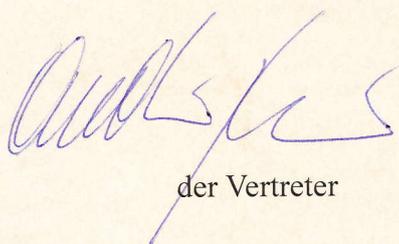
Dieses Protokoll kann mit der gegenseitigen Zustimmung beider Seiten abgeändert werden.

### Artikel 15

Dieses Protokoll tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft.

### Artikel 16

Das Protokoll wird in Peking am 27.3.15 in doppelter Ausfertigung unterzeichnet; jedes Exemplar wird dreisprachig, in chinesischer, deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Alle Fassungen sind gleichermaßen verbindlich. Bei Abweichungen hinsichtlich der Auslegung ist der englische Text maßgeblich.

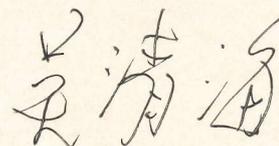


der Vertreter

des Bundesministeriums für Gesundheit

der

Republik Österreich



der Vertreter

der allgemeinen Verwaltung für

Qualitätsüberwachung, Inspektion und

Quarantäne der Volksrepublik China

